

# ENTWURF

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... über die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ (AT 2204000) zum Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 19.**

Auf Grund der §§ 5 und 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 56/2004, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Das Gebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ in den Gemeinden Bad Aussee, Pichl-Kainisch, Bad Mitterndorf, Gröbming und Haus im Ennstal wird zum Europa(Natur-)schutzgebiet erklärt.

Dieses Gebiet wird als Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 19 – „Steirisches Dachsteinplateau“ bezeichnet.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A) sowie die Sicherung seiner ökologischen Funktionen zur Erhaltung seiner naturräumlichen Qualität und der landschaftlichen Erscheinungsformen, insbesondere auch der des Karstes.

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Im Europa(Natur-)schutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

- a) Das Errichten oder Aufstellen von Anlagen aller Art, ausgenommen Hochsitze in traditioneller Art und in der Zone B notwendige temporäre Anlagen im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft (z.B. Seilkräne u. dgl.);
- b) die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens;
- c) die Veränderung des Wasserhaushaltes und der Wassergüte;
- d) die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen die Freihaltung von Steigen und Wegen sowie in der Zone B im Zuge von forstlichen Pflege- und Nutzungsarbeiten;
- e) das Sammeln von Beeren und Pilzen, ausgenommen für den Grundeigentümer;
- f) die forstliche Nutzung, ausgenommen Holznutzungen zum Betrieb von Jagdhütten und jagdlichen Einrichtungen und in der Zone B forstliche Nutzungen nach Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft;

- g) forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zone A, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 24 Forstgesetz 1975, i.d.F. BGBl.Nr. 576/1987, wenn sie zur Abwehr unmittelbarer und schwerwiegender landeskultureller Schäden unvermeidlich sind;
- h) die Hege von Schalenwildbeständen über ein waldbaulich tragbares Ausmaß hinaus und in der Zone A die Ausübung der Jagd, ausgenommen die Regulierung des Schalenwildes;
- i) die Ausübung des Wassersportes sowie die Verwendung von Wasserfahrzeugen;
- j) die fischereiliche Nutzung;
- k) das Ausbringen von Düngemitteln mit Ausnahme von überwiegend gereiftem Wirtschaftsdüngern, die bei standortgerechter Nutzung der Flächen über die Tierhaltung anfällt;
- l) die Vornahme von Aufschüttungen oder Lagerungen aller Art, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
- m) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art;
- n) das Überfliegen des Gebietes mit Motorflugzeugen unter 3500m Seehöhe, ausgenommen Flüge des öffentlichen Dienstes, Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung von Almeinrichtungen, von bestehenden Jagdhütten sowie in der Zone B im Rahmen forstlicher Tätigkeiten;
- o) Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten;
- p) das Zelten oder Biwakieren;
- q) jede Art von Lärmerzeugung, ausgenommen unvermeidbare, im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
- r) das Abbrennen von (Lager-) Feuern, ausgenommen trockenes Schwendmaterial durch die Grundeigentümer und Einforstungsberechtigten;
- s) die Aufsuche und Aneignung von Mineralien und Fossilien;
- t) die Vornahme neuer Wegmarkierungen und die zusätzliche Anbringung von Hinweistafeln;
- u) das Betreten von Höhlen.

(2) Nutzungen der Einforstungsberechtigten sind im Rahmen ihrer urkundlichen Rechte durch Verbote nach § 2 lit. a, b, c, d, e und f nicht berührt.

(3) Ausnahmen von den im § 3 Abs 1 genannten Verboten können von der Landesregierung bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

## § 4

### Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab von 1:20000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:2000 mit den Zonen A und B.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C,

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und den Exposituren Bad Aussee und Gröbming;
- c) bei den betroffenen Gemeindeämtern;

2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

## **§ 5**

### **Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl.Nr. L 284, S 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..... 2006 in Kraft.

## **§ 7**

### **Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991, LGBl. Nr. 37 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**Anlage A**

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

**Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I**

Code Nr.	Lebensraumtyp
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
4060	Alpine und subalpine Heiden
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendrum hirsutum</i>
6170	Alpine Kalkrasen
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ.Festland)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220	Kalktuff-Quellen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8240	Nackter kalkreicher Fels
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9410	Bodensaure Fichtenwälder
9420	Alpine Wälder mit Lärche und Zirbe

**Säugetiere nach der FFH-Richtlinie – Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1354	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>

**Fische nach der FFH-Richtlinie – Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>

**Pflanzen nach der FFH-Richtlinie – Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1902	Frauschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>